

BürgerVerein Leutzsch e.V.



Satzung (Fassung 12.06.2021)

des Bürgerverein Leutzsch e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Leutzsch e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist:
 - 1.1 die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - 1.2 die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - 1.3 die Förderung von Kunst, Kultur und kulturelle Veranstaltungen
 - 1.4 die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze im Freistaat Sachsen
- (2) Die Realisierung der unter Ziffer (1) beschriebenen Aufgaben geschieht in Kontakt mit Einrichtungen der Stadt Leipzig, Vereinen mit ähnlichen Zielrichtungen innerhalb und außerhalb der Stadt Leipzig, die sich dem bürgerlichen Engagement verpflichtet fühlen.
Insbesondere werden sie umgesetzt durch:
 - 2.1 Realisierung von Projektarbeiten zusammen mit Kindern und Jugendlichen, wie z.B. Kinderfest in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen und Gruppen.
 - 2.2 Realisierung von Projekten zusammen mit interessierten Bürgern*innen oder Vereinen, wie z.B. die Gestaltung einer Stadtteilzeitung, der

Bürgerverein Leutzsch e.V.



Gründung eines Geschichtskreises und Durchführungen geführter Stadtteilrundgänge.

- 2.3 Betreuung der älteren Bürger*innen in Leutzsch durch eine spezielle Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Vermeidung von Isolation, der Hilfe bei Problemen des Alltags (Umgang mit Ämtern und Behörden, Kommunikation usw.) und der Integration in das Leben von Leutzsch und des Vereins.
 - 2.4 Mitwirkung beim Schutz der von Leutzsch umgebenden Grünbereiche (wie den Auwald, Grünflächen, den Gewässern und der Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche der im Stadtteil liegenden Gartenanlagen) durch regelmäßige Müllwanderungen in und um Leutzsch, rechtzeitige Information der zuständigen Einrichtungen der Stadt Leipzig bei drohenden Eingriffen (ungenehmigte Baumfällungen usw.) in die bestehenden Grünbereiche.
 - 2.5 intensive Zusammenarbeit und Einflussnahme auf die Entscheidungen der Ämter der Stadtverwaltung bei stadtteilrelevanten Vorhaben im Sinne der öffentlichen Bürgerbeteiligung, dies insbesondere im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Senioren*innen bei Verkehrsberuhigung, Lärm- und Schadstoffreduzierung, Grüngestaltung und Grünerhaltung sowie bei der Radweggestaltung.
 - 2.6 Durchführung von Vorträgen, Lesungen, Ausstellungen oder Veranstaltungen in den Bereichen Kultur, bildende Kunst, Literatur.
- (3) Der Bürgerverein Leutzsch e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (5) Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 4 Beiträge

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

Bürgerverein Leutzsch e.V.



- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (3) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus 3 bis 5 Personen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Für die Satzungsänderung ist ein 2/3- Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.



(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Haftung

(1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehende Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

§ 10 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bürgervereins Leutzsch e.V. entsprechend der Festlegung der Liquidatoren an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Stadtteil Leutzsch und wenn dies nicht möglich ist, in der Stadt Leipzig.

(2) Das so übertragene Vermögen ist dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig karitative Zwecke zu verwenden.

(3) Gegenstände aus dem Bestand des Bürgervereins, die von zeit-, bzw. regionalgeschichtlicher Bedeutung sind, können einer diesem Zweck verpflichteten juristischen Person des öffentlichen Rechts, bzw. einer steuerbegünstigten Körperschaft in der Stadt Leipzig zur Förderung kultureller Zwecke übereignet werden.